

Für Mensch & Umwelt

Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle  
City Campus | Haus 3, Eingang 3A | Buchholzweg 8 | 13627 Berlin

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

**Stellungnahme nach § 4 Abs. 6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) im Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Emissionsgenehmigung**

Anlage: EWE Hydrogen GmbH, CHC Elektrolyse Ostfriesland

Ihr Schreiben vom 14.08.2024

Ihr Zeichen: 31.12-40211/1-4.1.12 OL folgt Cd

Berlin, 16.08.2024

**Bearbeiter/in:**

Lars Langefeld

**Telefon:**

+49 (0) 30 89 03 - 50 50

**Fax:**

+49 (0) 30 89 03 - 50 10

**E-Mail:**

emissionshandel@dehst.de

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Cordes,

**Geschäftszeichen:**

V 3.2 - 14611-0054/100

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu folgendem Verfahren:

Antrag der EWE Hydrogen GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage für die Erzeugung von Wasserstoff am Standort Emden-Ost „CHC Elektrolyse Ostfriesland“

Die EWE Hydrogen beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff mit einer Leistung von 320 MW el und einer Produktionskapazität von 5 t Wasserstoff pro Stunde.

**Umweltbundesamt**

**Deutsche Emissionshandelsstelle**

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 89 03 - 50 50

Fax: +49 (0) 30 89 03 - 50 10

www.dehst.de

Zu Ihren Fragen zu nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter und zum vorzeitigen Beginn können wir mangels fachlicher Zuständigkeit nicht Stellung nehmen. Die vorliegenden Genehmigungsunterlagen sind für unsere Stellungnahme bezüglich Emissionshandel und Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG ausreichend.

Verkehrsverbindungen:

Bus:

123 (Buchholzweg)

S-Bahn:

S41, S42 (Beusselstraße)

Aus Sicht der DEHSt ist die Anlage emissionshandelspflichtig.

Die EU Emissionshandelsrichtlinie wurde 2023 geändert. Neben weiteren Änderungen wurde der Anwendungsbereich für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff angepasst:

*„Herstellung von Wasserstoff (H<sub>2</sub>) und Synthesegas mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag“*

Die bisherige Beschränkung auf Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Synthesegas durch Reformieren, partielle Oxidation, Wassergas-Shiftreaktion oder ähnliche Verfahren ist entfallen. Außerdem wurde der Schwellenwert von 25 t pro Tag auf 5 t pro Tag abgesenkt. Die Änderung gilt ab dem 01.01.2024.

Zusätzlich wurde der Emissionsbegriff im Anwendungsbereich geändert. Es kommt jetzt nur noch auf die Tätigkeit und nicht mehr auf die Freisetzung von Treibhausgasen an. Dadurch sollen klimafreundliche Technologien gefördert und bspw. Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff konventionellen Anlagen gleichgestellt werden. Diese haben dann zukünftig auch einen Anspruch auf kostenlose Zuteilung.

Die Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wird noch durch die Novellierung des TEHG in deutsches Recht umgesetzt. Dies ist zeitnah geplant. Das geänderte TEHG ist derzeit in der Verbände- und Länderanhörung. Der geänderte Anwendungsbereich soll rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft treten.

In den vorliegenden Unterlagen wird die maximale Produktionsleistung der Anlage mit 5.000 kg Wasserstoff pro Stunde angegeben. Der Schwellenwert von 5 t pro Tag wird damit überschritten.

Die Anlage fällt damit unter den Anwendungsbereich des Europäischen Emissionshandels.

Wir bitten Sie, den Anlagenbetreiber darauf hinzuweisen, dass er nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet ist, seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probetriebs oder -falls kein Probetrieb stattfindet- mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

Diese Pflichten gelten auch für Anlagen, die keine Emissionen von Treibhausgasen erzeugen.

2024-08-15-752

Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.

Die Anlage wird unter dem Az. 14611-0054 bei der DEHSt geführt.

Bitte informieren Sie uns, ob Sie die Genehmigung für die Anlage erteilt haben. Bitte teilen Sie uns das Datum der Inbetriebnahme und auch zukünftig weitere Änderungen der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung –, die Auswirkungen auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen mit.

Bitte teilen Sie dem Anlagenbetreiber das o.g. Geschäftszeichen der DEHSt mit, damit die Zuordnung eingehender Korrespondenz eindeutig zu demselben Vorgang erfolgen kann.

Seitens UBA/DEHSt wird für den jeweils entstehenden Verwaltungsaufwand für – im Übrigen nicht gebührenpflichtige – Stellungnahmen kein personeller und sächlicher Aufwand gemeldet. Grund ist, dass die entstehenden Kosten der DEHSt – neben einer ganz untergeordneten Erhebung von Gebühren – bereits über Erlöseinnahmen aus den Versteigerungen von Berechtigungen vollständig gedeckt sind (vgl. § 8 Abs. 1 und 3 TEHG).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Lars Langefeld

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift